



FEHLBETRÄGE, Prüfung der letzten fünf Jahre

StRH 2023 / 12

StRH 2023/12

St. Pölten, im August 2023

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	2
1 Einleitung.....	3
1.1 Prüfungsgrundlagen.....	3
1.2 Prüfauftrag	3
1.3 Prüfziel und Prüfmethoden.....	3
1.4 Erläuterungen.....	4
2 Anforderung und Bereitstellung von Unterlagen.....	6
3 Bargeldbehebungen.....	7
3.1 Zeitraum und Umfang	7
3.3 Erfassung in der Buchhaltung	8
3.4 An- und Abwesenheiten	8
4 Prüfung des Zeitraumes 1. Jänner 2018 bis 30. April 2023.....	9
4.1 Bargeldbewegungen in der städtischen Hauptkasse	9
4.2 Prüfung der Ausstellung von Schecks.....	9
4.3 Prüfung der betroffenen Voranschlagsstellen	10
4.3.1 Übersicht.....	10
4.3.2 Voranschlagsstelle 1/9100.0,659.000 (Geldverkehrsspesen)	10
4.3.3 Voranschlagsstelle 9/279.061 (Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse)	13
4.3.4 Buchung „nur Zahlweg“	13
4.4 Prüfung von Überweisungen	14
5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses.....	15
Beilage 1	16

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: bankeigener Ein- und Auszahlungsbeleg (Muster)</i>	4
<i>Abbildung 2: Zeitbuch vom 25.11.2021 (letzte Seite)</i>	14

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Zusammenfassung Bargeldbehebungen</i>	7
<i>Tabelle 2: Zusammenfassung Unterschriften</i>	7
<i>Tabelle 3: Aufgliederung Geldverkehrsspesen</i>	11
<i>Tabelle 4: Aufgliederung Konto 9/279.061</i>	13

1 Einleitung

1.1 Prüfungsgrundlagen

Das **NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz** regelt im § 48 die Stellung der Kontrolleinrichtung. Der Stadtrechnungshof ist als Hilfsorgan des Gemeinderates eingerichtet. Der Leiter des Stadtrechnungshofes untersteht daher in Fachangelegenheiten dem Gemeinderat. Der Gemeinderat ist somit berechtigt, dem Stadtrechnungshof Prüfaufträge zu erteilen.

Im § 6 der **Kontrollordnung für den Magistrat** ist ergänzend geregelt, dass ein Prüfauftrag schriftlich zu erfolgen und den Prüfungsgegenstand möglichst genau zu bezeichnen hat. Dem Leiter des Stadtrechnungshofes steht die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung von Prüfaufträgen nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen frei.

1.2 Prüfauftrag

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten beschloss in seiner Sitzung vom 22. Mai 2023, TOP 26 dem Stadtrechnungshof folgenden Prüfauftrag zu erteilen:

Der Stadtrechnungshof soll ergänzend zu den Erhebungen und Dokumentationen der städtischen Finanzverwaltung, welche im Zuge interner Kontrollen auf die Fehlbeträge in Höhe von etwa 200.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 aufmerksam wurde, eine Prüfung der letzten fünf Jahre durchführen.

Der Leiter des Stadtrechnungshofes wurde am 23. Mai 2023 schriftlich über diesen Prüfauftrag in Kenntnis gesetzt.

1.3 Prüfziel und Prüfmethoden

Prüfziel

Das primäre Ziel der Prüfung war somit die Ausdehnung der von der städtischen Finanzabteilung bereits durchgeführten Erhebungen rückwirkend bis einschließlich 2018.

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Finanzabteilung erhobenen Daten nahm der Stadtrechnungshof auf Grund der Sachlage und der daraus abzuleitenden Risikoeinschätzung weitere notwendig erscheinende Kontrollen von Überweisungen und Buchungsvorgängen vor.

Prüfmethoden

Die Prüfung erfolgte dahingehend, dass

- die auf den Kontoauszügen ersichtlichen Barbehebungen und Scheckeinreichungen ermittelt,
- ihr Einfließen in den Bargeldbestand der städtischen Hauptkasse durch Einsichtnahme in die Tagesabschlüsse,
- die den Buchhaltungsvorschriften entsprechende Verbuchung im Zeitbuch sowie
- die Ausfertigung und Ablage der dafür notwendigen Buchungsbelege

analysiert und beurteilt wurde.

Weiterführend untersuchte der Stadtrechnungshof auch Auffälligkeiten bei Überweisungen, bei denen ein Zusammenhang mit Fehlbeträgen vermutet werden konnte. Zu diesem Zweck wurde Einsicht in die Belegsammlung und die Überweisungsprotokolle genommen.

Eine ergänzende Analyse der hauptsächlich betroffenen Voranschlagsstellen sollte schließlich zur Dokumentation einer lückenlosen Bestandserhebung beitragen.

1.4 Erläuterungen

Kassenverwalter

„Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin hat die Kassen- und Buchführungsgeschäfte zu leiten, zu überwachen und zu verteilen, wenn die Gemeindekasse mit mehreren Bediensteten besetzt ist.“¹

Die Aufsicht über die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Leiter des Geschäftsbereiches V/1 Finanzen („oberster Kassenverwalter“).²

Hauptkassier

Die operativen Geschäfte der städtischen Hauptkassa werden vom Hauptkassier verwaltet und abgewickelt.

Stellvertreter des Hauptkassiers

Bei Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub, Home-Office) des Hauptkassiers übernimmt ein ebenfalls mit der Abwicklung der Kassengeschäfte vertrauter Bediensteter dessen Aufgaben.

Im Falle der Abwesenheit des Kassiers und dessen Stellvertreters sollte ein weiterer Bediensteter die notwendigsten Kassengeschäfte durchführen können (Notvertretung).

Bankeigene Ein- und Auszahlungsbelege

Die Auszahlung wird in der Regel an einer Kasse in den Räumlichkeiten der Bank erledigt. Im Normalfall kann ein Kontoinhaber Bargeld gegen Quittung auf einem **bankeigenen Ein- und Auszahlungsbeleg** erhalten.

Es sind lediglich der IBAN und der Betrag (in Ziffern) händisch einzutragen. Die Legitimation erfolgt im Fall des Magistrats St. Pölten durch die in der Zeichnungsordnung festgelegten Unterschriften.

IBAN	EIN	AUS

Unterschrift bzw. Losungswort

ISBN 1.0510

Abbildung 1: bankeigener Ein- und Auszahlungsbeleg (Muster)

Der damalige Leiter der Finanzabteilung untersagte mittels Dienstanweisung vom 28. März 1990 die Verwendung von Barauszahlungsformularen.

¹ § 15 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

² Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St.Pölten vom 24. April 2023 sowie § 4 des Entwurfes der Kassenordnung für den Magistrat St. Pölten (an den Stadtrechnungshof am 4. Juli 2022 übermittelt)

Zeichnungsberechtigung auf Bankkonten

Die Stadt St. Pölten vereinbarte mit jenen Kreditinstituten, bei den sie Girokonten unterhält, das Prinzip der **Kollektivzeichnung**. Überweisungen und Barauszahlungen zu Lasten dieser Konten können nur auf Grund von Überweisungsaufträgen getätigt werden, die von zwei den Finanzunternehmungen mit Namen und Unterschriftsprobe bekanntgegebenen Zeichnungsbefugten unterfertigt sind.

Die Zeichnungsberechtigten sind in zwei Gruppen eingeteilt (Gruppe A: Kassiere; Gruppe B: leitende Bedienstete). Zeichnungsberechtigt sind

- eine Person der Gruppe A gemeinsam mit einer Person der Gruppe B oder
- zwei Personen der Gruppe B gemeinsam.

Zahlwegumbuchung

Die Abhebung von Geld vom Bankkonto, um damit die Kassa aufzufüllen, ist ein im Geschäftsleben häufig anzutreffender Vorgang.

Sowohl das Bankkonto als auch das Kassakonto sind bei der Abhebung betroffen. Beide sind aktive Bestandskonten. Das heißt, dass eine Vermehrung im Soll und eine Verminderung im Haben erfolgt.

Buchungssatz: Kassa an Bank

In der Praxis ist es so, dass sich durch die Bankabhebung das Geld sofort in der Kassa befindet, aber das Bankkonto nicht sofort belastet wird, ergo fehlt der Beleg in Form des Kontoauszugs (Ausnahme wäre, wenn man sich diesen sofort ausdrucken lassen kann). Daher wird je nach Kontorahmen ein Zwischenkonto verwendet, das z.B. *Barverkehr mit Banken* heißen kann. Dabei werden zwei Buchungen nötig, um die Bankabhebung durchzuführen:

1. *Kassa an Barverkehr mit Banken*
2. *Barverkehr mit Banken an Bank*

Das Konto *Barverkehr mit Banken* dient als Zwischenlösung und hebt sich gegenseitig auf, sobald der Bankbeleg vorliegt und die Abbuchung abgeschlossen werden kann.

Dolose Handlungen

Unter einer dolosen³ Handlung versteht man die absichtliche Schädigung von Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen und sonstigen Dritten. Darunter fallen Malversationen wie z.B. Betrug, Diebstahl, Untreue, Unterschlagung und Veruntreuung.

Im Deutschen ist das aus dem Lateinischen übernommene Substantiv **Dolus** (und das zugehörige Adjektiv **dolos**, sprich *dolōs*) ein strafrechtlicher Fachbegriff und bedeutet „mit Vorsatz“ (im Kontrast zur „Fahrlässigkeit“). Insbesondere versteht man in der Fachsprache des Wirtschaftsprüfers unter einer dolosen Handlung Untreue und Bilanzfälschung. Aber auch die „beabsichtigte Missachtung anzuwendender Rechnungslegungsgrundsätze, die zu einer Fehldarstellung des Vermögens, Finanz- und Ertragslage führen“⁴ sind unter dolosen Handlungen zu subsumieren.

³ Dolos (lat.) – mit Vorsatz bzw. arglistig

⁴ Vgl. KFS/PG 1 (2007), S.29

2 Anforderung und Bereitstellung von Unterlagen

Der Stadtrechnungshof forderte am **24. Mai 2023** schriftlich folgende Unterlagen an:

- 1) die Kontoauszüge aller Girokonten für den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 19. Mai 2023
- 2) die bisherigen ergänzenden Unterlagen zum gegenständlichen Fall, speziell Zusammenstellungen über die Dokumentation der ermittelten Fehlbeträge
- 3) die Tagesabschlüsse für den Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 19. Mai 2023 in elektronischer Form
- 4) Stellenbeschreibungen aller Mitarbeiter der Finanzabteilung.

Am 5. Juni 2023 stellte die Finanzabteilung folgende Daten zur Verfügung:

- zu 1) Kontoauszüge der Girokonten der Sparkasse, der BAWAG und der Volksbank für den gewünschten Zeitraum
- zu 2) -
- zu 3) die Tagesabschlüsse wurden auf einem Server-Laufwerk (ÖKOM, bis 2019) sowie durch Erteilung von Zugriffsrechten in NSY zur Verfügung gestellt
- zu 4) die Stellenbeschreibungen aller Mitarbeiter der Finanzabteilung in elektronischer Form

Die Kontoauszüge der Bank Austria sowie eine Zusammenstellung der von der Finanzabteilung festgestellten mutmaßlichen Fehlbeträge wurden nachgereicht.

Der Stadtrechnungshof forderte am **12. Juni 2023** die bankeigenen Auszahlungsbelege sowie die Buchungsbelege zu den betroffenen Fällen an. Die bankeigenen Auszahlungsbelege wurden am 13. Juni 2023 elektronisch übermittelt.

Die Kontoauszüge von zwei die Friedhofsverwaltung betreffenden Girokonten für den Zeitraum 8. Oktober 2021 bis 29. Dezember 2021 (Auszüge 195 bis 248 bzw. Auszüge 78 bis 128) waren nicht in der Auszugsmappe abgelegt. Nach Reklamation des Stadtrechnungshofes forderte die Finanzabteilung die fehlenden Auszüge beim kontoführenden Kreditinstitut an. Die Auszüge wurden am 22. Juni 2023 elektronisch zur Verfügung gestellt.

Zur Abklärung von An- und Abwesenheiten der involvierten Bediensteten wurden am 26. Juni 2023 die Gleitzeitkarten von der Personalabteilung zur Verfügung gestellt.

Die Buchungsbelege der über die VASSt 1/9100.0,659.000 gebuchten Auszahlungen von Friedhofsgebühren wurden am 28. Juli 2023 an den Stadtrechnungshof übermittelt.

Die schriftliche Bestätigung der Finanzabteilung über den Abgleich der Bankverbindung(en) des Kassier-Stellvertreters mit den Überweisungen über den IBAN langte am 1. August 2023 ein.

Die Prüfung wurde am 2. August 2023 abgeschlossen.

3 Bargeldbehebungen

3.1 Zeitraum und Umfang

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis einschließlich September 2021 erfolgten **keine Bargeldbehebungen** von Girokonten der Stadt mit bankeigenen Ein- und Auszahlungsbelegen.

Zwischen **4. Oktober 2021 und 28. April 2023** wurden **40 Barabhebungen** (Beilage 1) mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von **€ 260.950,-** von einem Girokonto der Stadt getätigt. Die Verbuchung erfolgte in allen Fällen nicht durch Überführung in den Kassenbestand, sondern kassenwirksam direkt im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ohne entsprechende Buchungsgrundlage.

Jahr	Gesamt		1/9100.0.659.000		9/279.061		beide		nur Zahlweg	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
2021	9	20.500,00	8	15.500,00					1	5.000,00
2022	24	156.530,00	21	121.250,00	3	35.280,00				
2023	7	83.920,00	3	40.740,00	2	27.680,00	2	15.500,00		
Summe	40	260.950,00	32	177.490,00	5	62.960,00	2	15.500,00	1	5.000,00

Tabella 1: Zusammenfassung Bargeldbehebungen

3.2 Zeichnung der bankeigenen Auszahlungsbelege

Zur Behebung der Bargeldbeträge beim Kreditinstitut wurden in allen Fällen *bankeigene Ein- und Auszahlungsbelege*, wie sie vor allem bei Barabhebungen am Bankschalter von Privatkunden gebräuchlich sind, verwendet.

Auf Grund der mit der Bank vereinbarten Zeichnungsordnung haben je ein Bediensteter der Gruppe A (Kassiere) und der Gruppe B (leitende Bedienstete) den Beleg zu unterfertigen.

Die Zeichnung der Gruppe A nahm in allen 38 Fällen der Kassier-Stellvertreter vor. Die Gegenzeichnung der Gruppe B kam in einem Fall vom Leiter der Buchhaltung, in acht Fällen vom Abteilungsleiter und in 29 Fällen vom Leiter des Steueramtes. In zwei Fällen lagen dem Stadtrechnungshof keine Kopien der bankeigenen Ein- und Auszahlungsbelege vor. Es konnte daher nicht ermittelt werden, wem die beiden Unterschriften zuzuordnen sind.

Jahr	Gruppe A Kassier-Stv.	Gruppe B		
		Leiter Buchhaltung	Abteilungs- leiter	Leiter Steueramt
2021	9		3	6
2022	23	1	5	17
2023	6			6
Summe	38	1	8	29

Tabella 2: Zusammenfassung Unterschriften

3.3 Erfassung in der Buchhaltung

Die Abhebung von Bargeldbeträgen von Girokonten wird in der Buchhaltung durch eine sog. **Zahlwegumbuchung**⁵ bzw. über den eventuell erforderlichen Umweg über ein Konto der schwebenden Gebarung erfasst.

In den gegenständlichen Fällen erfolgte die Verbuchung jedoch direkt auf den Haushaltskonten (z.B. Aufwandskonto an Bank). Das Einfließen der Geldbeträge in die Bargeldkassa konnte damit umgangen werden.

Sämtliche diesbezüglichen Buchungsvorgänge erfolgten **ohne Buchungsbeleg**. Das Prinzip „keine Buchung ohne Beleg“ wurde somit nicht eingehalten.

Es wurden folgende Haushaltskonten belastet:

- 1/9100.0,659.000 (32 Fälle)
- 9/279.061 (5 Fälle)
- Aufteilung 1/910.0,659.000 und 9/279.061 (2 Fälle)
- nur Zahlweg (1 Fall)

Im Buchhaltungsprogramm wurde in allen Fällen nachweislich dokumentiert, dass die Buchung mit der Zugangsberechtigung des Kassier-Stellvertreters vorgenommen wurde.⁶

3.4 An- und Abwesenheiten

Der Stadtrechnungshof prüfte die An- und Abwesenheiten des Kassiers, des Kassier-Stellvertreters und der Gegenzeichner mittels der Gleitzeitkarten. Dabei wurde folgendes festgestellt (Überschneidungen in einigen Fällen):

- In 24 Fällen waren der Kassier-Stellvertreter (als Kassier) im Dienst und der Gegenzeichner im Dienst.
- In neun Fällen wurde eine Barabhebung vom Kassier-Stellvertreter durchgeführt, obwohl der Kassier an diesem Tag im Dienst war.
- In fünf Fällen war der Kassier-Stellvertreter im Dienst, der Gegenzeichner (immer der Leiter des Steueramtes) jedoch entweder in Home-Office oder besuchte ein Seminar.
- In fünf Fällen war der Kassier-Stellvertreter nicht im Dienst (3 x Urlaub, 2 x Home-Office).

Beispiel Barabhebung am 13. Mai 2022:

Der Kassier-Stellvertreter behob Bargeld bei der Bank, obwohl er an diesem Tag im Urlaub war. Kassendienst hatte der Kassier. Der Gegenzeichner des bankeigenen Auszahlungsbeleges befand sich an diesem Tag im Home-Office.

Zum Zeitpunkt der ersten Barabhebung am 4. Oktober 2021 trat der Kassier einen längeren Krankenstand an.

⁵ Siehe Punkt 1.4 Erläuterungen

⁶ Dokumentiert in der Spalte „Erstellt durch“ des Sachbuches

4 Prüfung des Zeitraumes 1. Jänner 2018 bis 30. April 2023

4.1 Bargeldbewegungen in der städtischen Hauptkasse

Der Stadtrechnungshof prüfte die Bargeldbewegungen (Ein- und Auszahlungen) in der städtischen Hauptkassa auf Grund des elektronisch geführten Kassabuches (ÖKOM-Buchhaltung 2018 und 2019) sowie des Kassenjournals (Infoma Newsystem seit 2020).

Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.⁷

4.2 Prüfung der Ausstellung von Schecks

Die Ausstellung und Einreichung von Barschecks wurde geprüft, da die Behebung von Bargeld von Girokonten bis zu Beginn der dolosen Handlungen aus Gründen der Kassensicherheit generell durch die Verwendung von Schecks durchgeführt wurde. Die ausschließliche Verwendung von Schecks hatte folgende (Sicherheits)gründe:

- Weitgehend fälschungssicheres „Formular“
- Verwendung im Scheckverzeichnis nachweisbar
- Zwei Unterschriften notwendig
- Betrag ist auch in Worten anzuführen
- Kann durch den Überbringer eingelöst werden

Im geprüften Zeitraum wurden 16 Schecks ausgestellt und eingereicht. In acht Fällen waren Bargeldausstattungen für das Citysplash (Wechselgeld zu Saisonbeginn, Rückzahlungen von Schlüsseleinsätzen) notwendig. Die weiteren Gründe betrafen die Vergabe von Förderpreisen bzw. Bartransaktionen für Betriebsausflugszuschüsse größerer Dienststellen.

In allen Fällen konnte eine korrekte Verwendung und Verbuchung der Schecks festgestellt werden. Das Scheckverzeichnis wurde ordnungsgemäß geführt.

Einstellung Scheckvordrucke

Am 22. Dezember 2022 wurde vom Hauptkassier die Übermittlung von Scheckvordrucken bei der Bank mittels eines Bestellformulars beantragt. Die Bank nahm die Bestellung nicht an, sondern verwies auf die Verwendung der bankeigenen Auszahlungsbelege.⁸

⁷ Anmerkung: die dolosen Fälle berührten das Kassabuch nicht, da das abgehobene Bargeld nicht in den Kassenstand eingeflossen ist

⁸ Mündliche Auskunft des Hauptkassiers am 11. Juli 2023

4.3 Prüfung der betroffenen Voranschlagsstellen

4.3.1 Übersicht

Nachdem in 39 von 40 Fällen von dolosen Barabhebungen die Verbuchung auf lediglich zwei unterschiedlichen Voranschlagsstellen vorgenommen wurde, prüfte der Stadtrechnungshof sämtliche darauf vorgenommene Buchungen.

Rechnungsjahr 2021. Es wurden acht Barabhebungen über die VASSt 1/9100.0,659.000 mit einem Gesamtbetrag von € 15.500,-- getätigt. Eine Abhebung in Höhe von € 5.000,-- wurde nur über den Zahlweg der Bank verbucht.

Rechnungsjahr 2022. Es wurden 24 Barabhebungen durchgeführt. Davon wurden 21 über die VASSt 1/910.0,659.000 mit einem Gesamtbetrag von € 121.250,-- abgewickelt. In drei Fällen erfolgte die Verbuchung über das Konto der voranschlagsunwirksamen Gebarung 9/279.061 (€ 35.280,--).

Rechnungsjahr 2023. Es erfolgten sieben Barabhebungen. Drei Verbuchungen wurden über die VASSt 1/910.0,659.000 mit einem Gesamtbetrag von € 40.740,-- abgewickelt. In zwei Fällen erfolgte die Verbuchung über das Konto der voranschlagsunwirksamen Gebarung 9/279.061 (€ 27.680,--). In zwei weiteren Fällen wurde eine Aufteilung zwischen diesen beiden Konten (€ 15.500,--) vorgenommen.

4.3.2 Voranschlagsstelle 1/9100.0,659.000 (Geldverkehrsspesen)

Auf dieser Voranschlagsstelle sind Geldverkehrs- und Bankspesen zu verbuchen.

Dazu zählen beispielsweise⁹

- Spesen beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Wertpapieren
- Kontoführungsentgelte
- Aufwendungen für den elektronischen Zahlungsverkehr
- Aufwendungen für Scheckeinlösungen und Überweisungen
- Manipulationsgebühren
- Überweisungsspesen
- Kosten für Münzzahlungen¹⁰
- Zuzählungs- und Bereitstellungsprovisionen
- Überziehungsprovisionen

Nicht zu verrechnen sind hier Überziehungszinsen oder die Kapitalertragssteuer.

⁹ Vgl. Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände, Seite 248

¹⁰ Die Kosten für die Münzzahlung bei der Entleerung von Parkscheinautomaten wird dem Unterabschnitt 9200.0 zugeordnet, da hier auch die Einnahmen aus dem Parkscheinverkauf sowie alle anderen damit zusammenhängenden Kosten verrechnet werden.

Der Stadtrechnungshof nahm eine Aufgliederung der einzelnen Kontenbewegungen nach verschiedenen ökonomischen Gesichtspunkten vor.

VAST:		1/9100.0,659.000				
Girokonto:		Geldverkehrsspesen				
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SUMME	88.986,64	82.562,16	93.132,13	176.948,18	318.827,43	91.101,27
Vierteljährliche Kontoabschlüsse	67.251,77	63.522,39	72.646,39	70.645,78	81.877,28	23.780,03
Depotgebühren	11.270,58	12.195,32	8.163,68	9.215,53	7.865,72	3.906,42
Bankbriefe, Saldenbestätigungen	926,00	577,00	661,00	671,00	701,00	858,00
Finanzamt, Säumniszuschläge	994,93	0,00	0,00	0,00	0,00	1.458,35
Sonstiges (Rückbuchungsspesen, Kreditkarten etc.)	6.726,54	6.267,45	9.844,24	12.673,04	17.441,34	6.138,39
Avalprovision	1.816,82	0,00	1.816,82	3.633,64	1.816,82	0,00
Verwahrggebühr für Liquidität	0,00	0,00	0,00	55.000,00	64.791,66	0,00
Fehlbuchungen Friedhofverwaltung	0,00	0,00	0,00	9.609,19	23.083,61	4.928,20
Dolose Handlungen	0,00	0,00	0,00	15.500,00	121.250,00	50.031,88

Tabelle 3: Aufgliederung Geldverkehrsspesen

Vierteljährliche Kontoabschlüsse

Die jeweils am 31. März., 30. Juni, 30. September. und 31. Dezember durchgeführten Kontoabschlüsse werden von den Banken meist in einem eigenen Kontoauszug dargestellt. Hier nicht verbucht werden Habenzinsen und die Kapitalertragssteuer.

Depotgebühren

Die in regelmäßigen Abständen anfallenden Depotgebühren sanken durch die Auflösung von Wertpapierdepots, die im Hinblick auf die Rückzahlung endfälliger Darlehen im Jahr 2027 angelegt waren. Die Erträge wurden in Festgeldern angelegt, was wiederum zum Anstieg der Kosten bei den vierteljährlichen Kontoabschlüsse führte.

Saldenbestätigungen

Für die Abstimmung der Buchhaltungsdaten zum Jahresende werden von den Banken Saldenbestätigungen für Girokonten, Wertpapiere, Darlehen, Haftungen etc. eingeholt. Die von den Banken verrechneten Kosten werden hier verbucht.

Finanzamt, Säumniszuschläge

In Ausnahmefällen kam es zu verspäteten Überweisungen der monatlichen Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuerzahlungen oder zu Nachzahlungsbeträgen bei der Jahresumsatzsteuererklärung. In diesen Fällen waren vom Finanzamt bescheidmäßig festgesetzte Säumniszuschläge zu entrichten.

Sonstige Geldverkehrsspesen

Es werden beispielsweise Rückbuchungsspesen, Überweisungsspesen für Auslandsüberweisungen oder Kreditkartengebühren zu Lasten dieser VAST verbucht. Der deutliche Anstieg in den letzten Jahren ist auf die (vor allem der Corona-Pandemie geschuldeten) vermehrten Rückbuchungen bei Einziehungsaufträgen durch ungedeckte Konten zurückzuführen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass auch geringfügige Ausgleichsbeträge (beispielsweise Cent-Ausgleich bei Einzahlung eines geringfügig niedrigeren Betrages) auf dieser VASSt durchgeführt wurden. Richtig wäre hier die Verbuchung auf der VA-Post 729.000.

Avalprovision

Eine jeweils zu Jahresbeginn fällige Avalprovision¹¹ wird ebenfalls hier verrechnet.

Verwahrgebühr für Liquidität

Vom 3. Quartal 2021 bis zum 3. Quartal 2022 verrechnete eine Bank Verwahrgebühren für die Liquidität, die auf die in diesem Zeitraum bestehenden Negativzinsen zurückzuführen waren.

Fehlbuchungen Friedhofsverwaltung

Bei einer Bank bestanden zwei Girokonten für die Verrechnung der Friedhofsgebühren.

Neben laufenden Einzahlungen von Friedhofsgebühren wurden über diese Konten auch gelegentlich anfallende, im Zusammenhang stehende Auszahlungen (Rücküberweisung von Über- oder Doppelzahlungen, Irrläufer etc.) abgewickelt. Diese Auszahlungen durch die Friedhofsverwaltung wurden korrekt angeordnet und durchgeführt.

Die Überprüfung ergab, dass die Verbuchung durch die Finanzabteilung beginnend mit Oktober 2021 nicht auf den Konten 9/367.087 (*Grabstellenerneuerung*) und 9/367.088 (*allgemeine Friedhofsgebühren*) der voranschlagsunwirksamen Gebarung, sondern zu Lasten der VASSt 1/9100.0,659.000 *Geldverkehrsspesen* erfolgte. In den meisten Fällen nahm der Kassier-Stellvertreter die Buchungen vor.

Dolose Handlungen

Hier sind nochmals die jährlich auf dem Konto „Geldverkehrsspesen“ verbuchten Barabhebungen ersichtlich.

Gesamtbetrachtung der Haushaltsjahre

Der Stadtrechnungshof konnte bei Betrachtung der Jahreszusammenstellung für die Jahre 2018 bis 2020 keine Mängel bei der Verbuchung identifizieren.

Im Jahr 2021 überstieg der verbuchte Gesamtbetrag den Budgetansatz von € 100.000,-- erheblich¹². Die Fehlbuchungen aus der Friedhofsverwaltung und die dolosen Buchungen aus Barabhebungen konnten jedoch durch die noch im Deckungsring freien Mittel abgedeckt werden. Infolge der erstmaligen Verrechnung von Verwahrgebühren waren bei Betrachtung der Gesamtsumme des Deckungsringes die beinhalteten dolosen Buchungen und Fehlbuchungen nicht offensichtlich erkennbar.

Der im Jahr 2022 auf dieser VASSt verbuchte Gesamtbetrag von € 318.827,43 wurde einerseits durch zwei vom Kassier-Stellvertreter getätigte Umbuchungen (ohne Beleg) in die voranschlagsunwirksame Gebarung (9/279.061) um € 71.388,68 verringert, andererseits genehmigte der Gemeinderat¹³ einen **Nachtragskredit in der Höhe von € 150.000,--**.

¹¹ Beim Avalkredit (Bankaval) übernimmt eine Bank bzw. ein Kreditinstitut eine Bürgschaft oder Garantien aus Gewährleistungsverträgen von seinem Kunden.

¹² Im Rechnungsabschluss 2021 wurde ein Betrag von € 176.948,18 im Ergebnishaushalt ausgewiesen.

¹³ Beschluss des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023, TOP 3 (der Gemeinderat stimmte dem Antrag mit den Stimmen der SPÖ, GRÜNEN und NEOS zu, bei Stimmenthaltung der ÖVP und FPÖ)

4.3.3 Voranschlagsstelle 9/279.061 (Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse)

Dieses Haushaltskonto wurde in erster Linie eingerichtet, um Abbuchungen von Annuitäten an den Fälligkeitsterminen bis zur Zuweisung an die Darlehenskonten „zwischenzuparken“. Das Konto lautete bis zur Ablöse der ÖKOM-Buchhaltung im Jahr 2020 „290065 Verrechnungskonto Schuldendienst“ und war jeweils zum Jahresende zwingend auszugleichen.

Im Rechnungsabschluss 2020 wies das Konto einen schließlichen Saldo in Höhe von € 17.159,89 aus, der aus der von der Sparkasse mit 31. Dezember 2020 verrechneten Verwahrgebühr für Guthaben auf Girokonten resultierte. Die entsprechende Ausbuchung erfolgte am 9. März 2021 (Rechnungsjahr 2021) auf die VASSt 1/9100.0,659.000.

Der schließliche Rest per 31.12.2021 betrug € 154,86 und war auf eine Auszahlung vom 6. Dezember 2021 zurückzuführen. Die Ausbuchung ist mit 9. August 2022 dokumentiert.

Mit Stichtag 31. Dezember 2022 wies das Konto einen Gesamtbetrag von € 222.918,58 aus. Er setzte sich aus den folgenden Positionen zusammen:

Text	Betrag
Teil der dolosen Buchungen von 1/9100.0,659000 aus 2022	116.250,00
Dolose Buchungen von 9/279.061	35.280,00
Korrektur falsche Buchungen	71.388,58
Summe	222.918,58

Table 4: Aufgliederung Konto 9/279.061

Der Betrag von € 71.388,58 (zwei Teilbeträge) entstammte aus Umbuchungen vom Konto 1/9100.0,659.000 und wäre folglich darauf rückzubuchen. Die beiden anderen Beträge betrafen die dolosen Fälle des Jahres 2022.

Der Stadtrechnungshof regte an, sämtliche auf Grund der dolosen Handlungen entstandenen Schadensbeträge (insgesamt € 260.950,--) bis zur endgültigen Klärung auf einer VASSt der voranschlagsunwirksamen Gebarung darzustellen. Die auf das Jahr 2021 (und € 5.000,-- des Jahres 2022) wären auf dem Konto „Sonstige Einnahmen“ gegenzubuchen, die Fälle des Jahres 2023 könnten im laufenden Jahr umgebucht werden.

4.3.4 Buchung „nur Zahlweg“

Bei einer am 25. November 2021 durchgeführten Barabhebung in Höhe von € 5.000,-- erfolgte die Verbuchung auf dem Zahlweg der Bank, nicht jedoch im Sachbuch¹⁴.

Im Tagesabschluss war dieser Umstand zwar ersichtlich, verursachte aber keine Fehlermeldung. Die Umstände, dass derartige Buchungen überhaupt durchgeführt werden können und darüber hinaus der Tagesabschluss trotzdem erfolgreich durchgeführt werden konnte, weist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes auf einen schweren Mangel im Buchhaltungssystem hin.

¹⁴ Das Sachbuch erfasst angeordnete Ein- bzw. Auszahlungen als Soll-Beträge (Anordnungssoll) und die tatsächlich ausgezahlten bzw. eingegangenen Beträge als Ist-Beträge. Ferner werden Kassenreste und Haushaltsreste erfasst.

Tagesabschlussnr. 506 vom 25. November 2021

Zeitbuchnr.	ZW	Zahltag	Voranschlagsstelle	Belegnr.	Adressnr.	Name Adresse	Einnahmen	Ausgaben	
Valuta	Vorgang		Gem. HHJ	Art	Fällig	Erstellung	Buchungstext		
							Summe 2021	295.139.217,80	301.017.271,55 EUR
							Tagessumme TA-Nr. 506	254.814,39	-323,32 EUR

Geldverkehr

Zahlweg	Bezeichnung	Betrag	Zahltag	Buchungstext
02	SPK	-5.000,00	25.11.21	Eigenüberweisung

Abbildung 2: Zeitbuch vom 25.11.2021 (letzte Seite)

4.4 Prüfung von Überweisungen

Ergänzend zu den Prüfungen der Bargeldbewegungen wurden sämtliche im Prüfzeitraum getätigte Überweisungen der Stadt auf mögliche Transaktionen auf Bankverbindungen des Kassier-Stellvertreters mittels Filterung nach dem IBAN im „telebanking“ geprüft.

Dabei konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

5 Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Zusammenfassend stellte der Stadtrechnungshof fest, dass über die von der städtischen Finanzabteilung ermittelten Fehlbeträge von € 260.950,- hinaus im Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 28. April 2023 keine weiteren dolosen Fälle im Hinblick auf die Manipulation mit Bargeld und Überweisungen identifiziert werden konnten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

Beilage 1

Kontoauszug		Betrag		Unterschriften	
Nr.	Datum	Abhebung	Buchung	Bankbeleg	
				Unterschrift	
				A	B
		260.950,00			
	2018	Keine Barbehebungen			
	2019	Keine Barbehebungen			
	2020	Keine Barbehebungen			
194	Mo 04.10.2021	1.500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Leiter StA
196	Mi 06.10.2021	500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Abt.leiter
198	Fr 08.10.2021	500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Leiter StA
199	Mo 11.10.2021	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Abt.leiter
204	Mo 18.10.2021	2.000,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Leiter StA
210	Mi 27.10.2021	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Leiter StA
216	Fr 05.11.2021	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
228	Di 23.11.2021	3.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Abt.leiter
230	Do 25.11.2021	5.000,00	nur Zahlweg	Kassier-Stv	Leiter StA
10	Mo 17.01.2022	3.500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Abt.leiter
15	Mo 24.01.2022	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Abt.leiter
22	Mi 02.02.2022	1.000,00	VASst 1/9100.0,659.000	Kassier-Stv	Abt.leiter
29	Fr 11.02.2022	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
39	Fr 25.02.2022	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
57	Mi 23.03.2022	3.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
68	Mi 06.04.2022	5.000,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
69	Do 07.04.2022	2.500,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Abt.leiter
74	Do 14.04.2022	5.000,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	kein Beleg	
84	Fr 29.04.2022	5.000,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
94	Fr 13.05.2022	7.550,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
99	Fr 20.05.2022	15.050,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
103	Fr 27.05.2022	5.450,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
107	Do 02.06.2022	4.850,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter Buha
120	Do 23.06.2022	8.350,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
132	Fr 08.07.2022	8.550,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
137	Fr 15.07.2022	8.650,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
152	Fr 05.08.2022	5.450,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
176	Fr 09.09.2022	8.650,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
184	Mi 21.09.2022	13.780,00	VASst 9/279.061	Kassier-Stv	Leiter StA
195	Mi 05.10.2022	12.850,00	VASst 9/279.061	Kassier-Stv	Leiter StA
208	Mo 24.10.2022	8.950,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
228	Mi 23.11.2022	8.650,00	VASst 9/279.061	Kassier-Stv	Abt.leiter
248	Do 22.12.2022	6.750,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
7	Mi 11.01.2023	13.850,00	VASst 9/279.061	Kassier-Stv	Leiter StA
15	Mo 23.01.2023	11.940,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
24	Fr 03.02.2023	5.650,00	1/9100.0,659000 und 9/279.061	kein Beleg	
39	Fr 24.02.2023	9.850,00	1/9100.0,659000 und 9/279.061	Kassier-Stv	Leiter StA
54	Fr 17.03.2023	13.830,00	VASst 9/279.061	Kassier-Stv	Leiter StA
69	Do 06.04.2023	13.950,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA
84	Fr 28.04.2023	14.850,00	VASst 1/9100.0,659.000 (aufgeteilt)	Kassier-Stv	Leiter StA

